

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER PORSCHE HOLDING GRUPPE

TEIL C: BESONDRE BESTIMMUNGEN FÜR DIENST- UND WERKVERTRAGLICHE LEISTUNGEN

Ergänzend bzw. abweichend zu den Bestimmungen in Teil A sind für dienst- und werkvertragliche Leistungen die nachfolgenden besonderen Bestimmungen anzuwenden.

1. GEWÄHRLEISTUNG

- 1.1 Der Auftragnehmer leistet ab Abnahme der konkreten Leistungen dafür Gewähr, dass seine erbrachten Leistungen und die der Subunternehmer und Lieferanten besitzen, sowie insbesondere dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für jeden Mangel, der bei der Übergabe bzw. Abnahme vorliegt und innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungfristen hervorkommt.
- 1.2 Bei Mängeln kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Neulieferung/Neuherstellung verlangen. Ist dem Auftragnehmer die Mängelbeseitigung unzumutbar, schuldet er Nachlieferung eines mangelfreien Exemplars oder die Neuherstellung.
- 1.3 Verweigert der Auftragnehmer die Nacherfüllung, ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist sie dem Auftraggeber nicht zumutbar oder kommt der Auftragnehmer dem Nacherfüllungsverlangen des Auftraggebers nicht innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist zur Nacherfüllung nach, stehen dem Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche zu, bei werkvertraglichen Leistungen einschließlich des Rechts zur Selbstvornahme. Der Auftraggeber hat in diesem Fall zusätzlich Anspruch auf Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Mängelbeseitigungskosten.

2. HAFTUNG DES AUFRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Dienst-/Werkleistung und für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der immaterialgüterrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm verschuldeten direkten und indirekten Schäden einschließlich aller Mangelfolgeschäden, sofern er nicht beweisen kann, dass ihn an dem eingetretenen Schaden kein Verschulden trifft.

3. RECHTE AN DEN DIENST- UND/ODER WERKVERTRAGLICHEN LEISTUNGEN

Ergänzend bzw. abweichend zu Teil A Ziffer 13 wird in Hinblick auf die Rechte an dienst- und werkvertragliche Leistungen Folgendes vereinbart:

- 3.1 Grundsätzlich stehen alle im Rahmen des Auftrags entstehenden Ergebnisse (einschließlich Versuchs- und Entwicklungsbücher, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge, Muster, Modelle, Zeichnungen, CAD-Datensätze und sonstigen Unterlagen) dem Auftraggeber zu. Der Auftraggeber erhält kostenlose, ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, örtlich und gegenständlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte an allen Vertragsleistungen einschließlich der entwickelten Software; dies schließt auch das Recht des Auftraggebers zur Vervielfältigung und Bearbeitung mit ein. Soweit der Auftragnehmer Unterauftragnehmer einschaltet, wird er durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicherstellen, dass auch die Unterauftragnehmer dem Auftraggeber die genannten Ergebnisse und Nutzungsrechte zur Verfügung stellen. Eine Nutzung der Vertragsleistungen durch den Auftragnehmer oder Dritte erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers.
- 3.2 Die vorstehenden Rechte stehen auch den verbundenen Unternehmen der Porsche Holding GmbH iSd § 15 AktG zu.
- 3.3 Soweit bei der Erbringung der Vertragsleistungen Neuerungen (dazu zählen insbesondere Erfindungen, technische Verbesserungsvorschläge, Know-how, aber auch sonstige individuell geistige und schöpferische Leistungen) entstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierüber zu unterrichten und alle zur Bewertung der Neuerungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Auftraggeber ist alleine berechtigt, Schutzrechtsanmeldungen einzureichen. Der Auftragnehmer wird derartige Neuerungen gegenüber seinen Mitarbeitern fristgerecht und unbeschränkt in Anspruch nehmen und den Auftraggeber bei der Erwirkung der Schutzrechte unterstützen, insbesondere die dafür notwendigen Erklärungen abgeben. Sollte der Auftraggeber schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer auf eine Anmeldung verzichten, ist der Auftragnehmer zur Anmeldung des entsprechenden Schutzrechtes auf eigene Kosten berechtigt. An den daraufhin dem Auftragnehmer erteilten Schutzrechten steht dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht zu. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer tragen jeweils die Dienstnehmererfindungsvergütung nur für ihre eigenen Arbeitnehmer.
- 3.4 Die Auftraggeberin erklärt, die Übertragung sämtlicher Rechte anzunehmen. Eine Auflösung oder Beendigung des Werkvertrages, aus welchen Gründen auch immer, lässt die wechselseitigen Rechte und Pflichten dieses Punktes unberührt.